

Beschluss Nr. 445/2020
Schwyz, 9. Juni 2020 / ju

Motion M 4/20: Einführung eines variablen innerkantonalen Schulgeldes auf Sekundarstufe I
Beantwortung

1. Wortlaut der Motion

Am 23. Februar 2020 haben Kantonsrätin Marlene Müller und neun Mitunterzeichnende folgende Motion eingereicht:

«Gesetzliche Grundlagen: Volksschulgesetz, SRSZ 611.210,

Alt:

§ 7 Schulort

1 Die Schulpflicht ist in der Regel am Wohnsitz des Kindes zu erfüllen.

2 Der Schulrat kann auswärtigen Schulbesuch gestatten oder anordnen, wenn besondere Gründe es rechtfertigen.

3 Die beteiligten Schulträger regeln den auswärtigen Schulbesuch durch Vereinbarung. Der Schulträger des Aufenthaltsortes kann vom entlasteten Schulträger ein Schulgeld verlangen.

4 Können sich die Schulträger nicht einigen, entscheidet das zuständige Departement.

Neu:

§ 7 Schulort

1 Die Schulpflicht ist in der Regel am Wohnsitz des Kindes zu erfüllen.

2 Der Schulrat kann auswärtigen Schulbesuch gestatten oder anordnen, wenn besondere Gründe es rechtfertigen.

3 Die beteiligten Schulträger regeln den auswärtigen Schulbesuch durch Vereinbarung. Der Schulträger des Aufenthaltsortes kann vom entlasteten Schulträger ein Schulgeld verlangen.

4 Das Schulgeld der Sekundarstufe I wird mit dem Beginn jeden Schuljahres neu festgesetzt und entspricht den durchschnittlichen Kosten pro Schüler gemäss Gemeindefinanzstatistik des Vorjahres abzüglich Abschreibungen, Zinsen und Beitrag an Lehrerbesoldung.

Die Schulträger (Bezirke und Gemeinde) verfügen gegenwärtig nach Volksschulgesetz über keine innerkantonale Schulgeldvereinbarung. Sie wären aber zum Abschluss einer Vereinbarung über die Höhe des Schulgeldes verpflichtet.

Als ordentlicher auswärtiger Schulbesuch gelten die bisher übliche Beschulung ganzer Klassen an auswärtigen Schulen, da der entlastete Schulträger die entsprechende Schulstufe nicht anbietet, sowie die Beschulung einzelner Schüler, welche aus geografischen Gründen nicht am Wohnort beschult werden. Die entlastete Schule orientiert die auswärtige Schule frühzeitig, diese verpflichtet sich, diese Beschulungen wie bisher üblich durchzuführen.

Als ausserordentlicher auswärtiger Schulbesuch gelten alle weiteren auswärtigen Schulbesuche. Falls der Schulrat einen ausserordentlichen auswärtigen Schulbesuch gestattet oder anordnet, stellt er beim Schulrat des auswärtigen Schulortes einen Antrag um Beschulung. Dies gilt auch für die Beendigung eines auswärtigen Schulbesuches.

Bei auswärtigen Schulbesuchen und bei Schulung am Aufenthaltsort statt am Wohnsitz verpflichtet sich der entlastete Schulträger, ein Schulgeld zu entrichten. Dieses wird pro rata temporis für diejenige Zeit geschuldet, für welche die auswärtige Beschulung in Anspruch genommen wird. Der Schulrat des auswärtigen Schulortes ist berechtigt, seine Zustimmung zum Antrag um Beschulung jederzeit zu widerrufen.

Das Schulgeld wird mit dem Beginn jeden Schuljahres neu festgesetzt und entspricht den durchschnittlichen Kosten pro Oberstufenschüler gemäss Gemeindefinanzstatistik des Vorjahres abzüglich Abschreibungen, Zinsen und Beitrag an Lehrerbesoldung. Das Amt für Finanzen des Kantons Schwyz errechnet diese Kosten und stellt sie den Bezirken spätestens zuhänden der jeweiligen Budgetierungsarbeiten zu.

Die heute übliche Regelung ergibt einen erheblichen Unterschied vom innerkantonalen zum interkantonalen Schulgeld. Die Differenz von rund Fr. 5000.--, respektive rund Fr. 8000.-- gegenüber dem Schulgeld der umliegenden Kantone und dem Zentralschweizer Schulgeldabkommen, ist weder einsichtig noch zielführend.

Die regierungsrätlich festgelegte innerkantonale Schulgeldregelung (RRB Nr. 878/2009) der Talentschulen, wonach das Schulgeld dem gewichteten Durchschnittswert der Kosten pro Schulkind der Sekundarstufe I nach Gemeindefinanzstatistik entspricht, ist aufzuheben. Das Schulgeld für die Talentschulen ist nicht speziell zu regeln. Es entspricht damit in etwa dem Schulgeld der umliegenden Kantone.

Wir laden den Regierungsrat daher ein, § 7 Absatz 4 des Volksschulgesetzes (SRSZ 611.210) wie folgt zu ändern und dem Kantonsrat eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten:

"Das Schulgeld der Sekundarstufe I wird mit dem Beginn jeden Schuljahres neu festgesetzt und entspricht den durchschnittlichen Kosten pro Schüler gemäss Gemeindefinanzstatistik des Vorjahres abzüglich Abschreibungen, Zinsen und Beitrag an Lehrerbesoldung."»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Einleitende Bemerkungen

Das Volksschulgesetz vom 19. Oktober 2005 (VSG, SRSZ 611.210) regelt in § 4, dass alle Kinder mit Aufenthalt im Kanton Schwyz das Recht und die Pflicht haben, die öffentliche Volksschule zu besuchen. Vorbehalten bleibt der Besuch von privaten Volksschulen. Die Regelung des Schulortes in § 7 VSG hält fest, dass die Schulpflicht in der Regel am Wohnsitz des Kindes zu erfüllen ist. Davon abweichend gibt es immer wieder Ausnahmefälle und diverse Fragestellungen. Aufgrund der gesellschaftlichen Veränderungen mit zunehmender Mobilität und neuen Lebensformen leben Kinder oftmals nicht an ihrem zivilrechtlichen Wohnsitz, welcher sich für unmündige

Kinder vom Wohnsitz der sorgeberechtigten Eltern ableitet. In diesen Fällen ist der Ort, an dem ein Kind lebt und zur Schule geht, sein Aufenthaltsort. Kinder haben einen Anspruch darauf, die Schule am Aufenthaltsort besuchen zu können. Besucht ein Kind an seinem Aufenthaltsort die Schule, stellt sich unweigerlich die Frage der Kostenübernahme für den Schulbesuch, wenn die Eltern (und das Kind) ihren Wohnsitz an einem anderen Ort haben und dort Steuern entrichten.

Das VSG sieht eine Regelung vor, nach welcher der Schulträger des Aufenthaltsortes vom entlasteten Schulträger (Wohnsitz der Eltern) ein Schulgeld verlangen kann (§ 7 Abs. 3 VSG). Möglich sind auch Fälle, bei denen das Kind zwar an seinem Wohnsitz lebt, aber aufgrund triftiger Gründe (langer Schulweg, Schulangebot nicht vorhanden usw.) im Nachbarort die Schule besucht. Gestützt auf die gesetzliche Grundlage können die beteiligten Schulträger im Rahmen einer Vereinbarung den auswärtigen Schulbesuch ermöglichen und aushandeln, wie dieser abgegolten wird. Das VSG und auch die Vollzugserlasse regeln die Abgeltung bzw. die Höhe des Schulgeldes nicht näher. Können sich die beteiligten Schulträger darüber nicht einigen, entscheidet das Bildungsdepartement (§ 7 Abs. 4 VSG).

2.2 Schulgeld

Im VSG ist geregelt, dass die Bezirke und Gemeinden die Kosten der Volksschule tragen, soweit sie Träger sind (§ 66 VSG) und dass der Schulbesuch an den öffentlichen Volksschulen unentgeltlich ist (§ 8 VSG). Von den Eltern kann somit kein Schulgeld verlangt werden, wenn das Kind nicht am Wohnort, sondern am Aufenthaltsort oder auswärts mit Bewilligung, die Schule besucht. Die Schulträger haben diese Fälle im Sinne von § 7 VSG untereinander zu regeln.

Das Schulgeld, das in diesen Fällen verlangt wird, orientiert sich jeweils an den durchschnittlichen Kosten pro Schüler gemäss der Gemeindefinanzstatistik des Vorjahres, abzüglich der Abschreibungen, Zinsen und dem Beitrag an die Lehrerbesehung. Das Amt für Finanzen errechnet diese Kosten und stellt sie den Schulträgern zur Verfügung.

Die Bezirke als Schulträger der Sekundarstufe I haben in den letzten Jahren die Problematik aufgegriffen und wollten eine entsprechende kantonsweite Schulgeldvereinbarung verabschieden. Diese kam nicht zustande, weshalb nun auf diesem Weg eine Lösung angestrebt wird. Zudem musste in einigen Fällen das Schulgeld durch das Bildungsdepartement festgelegt werden.

Innerkantonal gibt es zur Höhe des Schulgeldes keine klaren Vorgaben. Eine Ausnahme bildet das Schulgeld für den Besuch der Talentklassen, das der Regierungsrat mit einem separaten Beschluss festgelegt hat.

Im Weiteren gibt es Schulgeldregelungen aufgrund interkantonalen Schulgeldabkommen (z.B. Regionales Schulabkommen Zentralschweiz vom 19. Mai 2011, SRSZ 620.211.1). Diese sind aber im innerkantonalen Verhältnis nicht anwendbar.

2.3 Haltung des Regierungsrates

Die Motionäre verlangen, dass das innerkantonale Schulgeld für die Sekundarstufe I im VSG genauer geregelt wird. Es soll im Gesetz festgehalten werden, dass das Schulgeld jährlich gemäss den durchschnittlichen Kosten pro Schüler gemäss der Gemeindefinanzstatistik des Vorjahres berechnet wird. Damit soll insbesondere auch erreicht werden, dass der erhebliche Unterschied der innerkantonalen und interkantonalen Schulgelder aufgehoben wird und für alle Schulträger eine gleichwertige Beitragsregelung zur Anwendung kommt.

Der Regierungsrat hat am 28. Januar 2020 dem Bildungsdepartement den Auftrag erteilt, eine Teilrevision des VSG vorzubereiten. Er hat den Regelungsbedarf erkannt, denn zu den im Auftrag erwähnten Revisionspunkten gehört auch der Schulort (§ 7 VSG). Die aktuelle Regelung im VSG

ist bezüglich auswärtigem Schulbesuch, Schulung am Aufenthaltsort und dem Bezahlen von Schulgeld zu wenig differenziert. Diese Bereiche sollen im Rahmen der Teilrevision des VSG überprüft und klarer geregelt werden. Dabei sind nicht nur die Anliegen der Sekundarstufe I zu beachten, sondern auch diejenigen der Primarstufe aufzunehmen. Der Regierungsrat hat den Handlungsbedarf bereits erkannt und beantragt daher, die Motion M 4/20 erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 4/20 erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Bildungsdepartement; Amt für Volksschulen und Sport.

Im Namen des Regierungsrates:

Kaspar Michel
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber